

Satzung

Förderverein
Konrad-Adenauer-Schule
Seligenstadt e.V.



§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Konrad-Adenauer-Schule“. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Sitz des Vereins ist Seligenstadt.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Konrad-Adenauer-Schule in Seligenstadt, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Konrad-Adenauer-Schule.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an die Konrad-Adenauer-Schule, welche unmittelbar und ausschließlich verwendet werden zur Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, zur Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Projekten, sowie Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen.

(3) Der Verein arbeitet zusammen mit Gremien der Schulleitung, Elternbeiräten, sowie Personen und Institutionen, die in Verantwortung zur Schule stehen oder die an den Belangen der Schule interessiert sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Ausübung der Vereinsämter geschieht ehrenamtlich.

(6) Auslagen, die einem Vereinsmitglied im Zusammenhang bzw. Ausübung seiner Tätigkeit für den Förderverein der Konrad-Adenauer-Schule entstehen, werden im Rahmen der steuerlichen Grenzen erstattet.

(7) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, sowie Gebietskörperschaft werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung

b) durch schriftliche Austrittserklärung, die unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam wird

c) durch Ausschluss aus dem Verein und Streichung aus der Mitgliederliste

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden zur Erfüllung der Vereinszwecke, für das laufende Kalenderjahr erstmalig mit dem Beitritt zum Verein und danach jeweils innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres, bargeldlos auf das Konto des Vereins eingezahlt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und generell für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht gemäß der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand wahrgenommen werden.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand in Textform durch Versand an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte gegebene Adresse (Postanschrift, E-Mail-Adresse), mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, einberufen.

Vorzugsweise erfolgt dies in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres.

Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand.

Eine virtuelle Versammlung bzw. kombinierte Versammlung darf nur durchgeführt werden, wenn durch den Vorstand eine wechselseitige Kommunikation zwischen allen Teilnehmern und ein Ablauf in Echtzeit gewährleistet wird (Nutzung einer „Echtzeit-Zweiweg-Kommunikation“). Der Zugang bzw. die Einwahl der einzelnen Mitglieder wird dadurch gewährleistet, dass die Videokonferenz unter Nutzung einer allgemein zugänglichen Plattform ausgestaltet wird und den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung die Zugangsdaten hierfür übermittelt werden. Es wird sichergestellt, dass die Identität der anwesenden Mitglieder durch die Versammlungsleitung eindeutig festgestellt wird. Wortmeldungen und Regungen sind auch bei einer Videokonferenz für sämtliche Beteiligten ersichtlich, so dass auch bei einer offenen Abstimmung das jeweilige Abstimmungsverhalten für alle Beteiligten ersichtlich ist. Sollten geheime Wahlen erforderlich werden, wird durch den Vorstand ferner gewährleistet, dass in der Videokonferenz sämtliche Beteiligten anonymisiert abstimmen können.

Die vom Vorstand jeweils ausgewählte Plattform der Videokonferenz wird protokolliert, um die Einhaltung der vorstehenden Vorgaben sicherstellen und nachweisen zu können.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über eine Satzungsänderung und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung ernennt die Kassenprüfung. Diese legt auf der jeweils nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor. Auf Antrag der Kassenprüfung entscheidet die Versammlung über den vorgelegten Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstands.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Protokollführer/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

(8) Der Vorstand kann eine schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder beantragen. Die satzungsgemäßen oder gesetzlichen Beschlussmehrheiten für die Sachentscheidungen bleiben hiervon unberührt. Für die Einhaltung des Schriftformerfordernisses im Sinne dieses Absatzes (8) genügt Textform iSv § 126b BGB. Bei der schriftlichen Beschlussfassung hat der Vorstand sämtlichen ordentlichen Mitgliedern die Beschlussvorlage in Textform zu übermitteln und diese zu begründen. Zugleich ist den Mitgliedern eine Frist von mindestens fünf Werktagen zu setzen, binnen derer die Mitglieder über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und die vorgelegte Sachfrage zu entscheiden haben. Die schriftlichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der antwortenden Mitglieder außer den Beschlüssen über eine Satzungsänderung und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der antwortenden Mitglieder erforderlich ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen oder auf der Homepage / im Intranet des Vereins zu veröffentlichen. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Protokolls bleibt von dieser Mitteilungspflicht unberührt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.

(2) Durch die Mitgliederversammlung können eine Anzahl Beisitzer zum Vorstand gewählt werden (erweiterter Vorstand), die aber nicht vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt. Gibt es für eine Vorstandsposition mehrere Bewerber, wird die Wahl geheim durchgeführt. Mitglieder des Vorstandes gelten als gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit auf sich vereinen.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft, nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dies schließt auch die Verwendung der im laufenden Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel für Ausgaben und Projekte ein.

(7) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Als Sitzung gilt auch die gleichzeitige elektronische oder digitale Kommunikation online, per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form. Abwesende Vorstandsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme schriftlich, per Telefax oder per E-Mail abgeben. Ausnahmsweise können auch Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gefasst werden durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Stimmabgaben oder Stimmabgaben per Telefax, per E-Mail oder einen Messenger Dienst, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Fernmündlich abgegebene Stimmen sind jeweils in Textform zu bestätigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Sitzungen des Vorstands sollen mindestens einmal im Vierteljahr, sowie dann, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, stattfinden. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung und die Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung verlangen. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, vorbereitet, einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, entscheidet über die Form der Sitzung, die als Präsenzversammlung, als Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form abgehalten werden kann. Die Einberufung soll unter Mitteilung einer Tagesordnung und mit einer angemessenen Frist erfolgen, die mindestens eine Woche betragen muss. In Eilfällen kann diese Frist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

(9) Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich der Ort, der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Inhalt der Beschlüsse und Feststellungen der Vorstandsmitglieder ergeben. Auch das Abstimmungsergebnis sowie etwaige Widersprüche von Vorstandsmitgliedern sind festzuhalten. Alle Mitglieder des Vorstands erhalten eine Kopie der Niederschrift in Textform.

§ 10 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten der Mitglieder aus der Eintrittserklärung im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten, den Namen des Kindes und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.

- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf
- Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Artikel 21 DS-GVO

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

(4) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die Kassenverwaltung betreffend, werden, gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen, bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

(5) Gemäß Art. 77 DSGVO besteht die Möglichkeit, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn das Mitglied der Ansicht ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtswidrig erfolgt.

Aufsichtsbehörde:
Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
poststelle@datenschutz.hessen.de
Telefon: +49 611 1408 – 0
Telefax: +49 611 1408 – 611
<https://datenschutz.hessen.de/>

§ 11 Schlussbestimmung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt an die Adenauer-Schule in Seligenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die genannten Zwecke zu verwenden hat. das
Konrad-
in §2

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Seligenstadt, den 19.05.2022